

Betriebssatzung der Stadt Köln für das Gürzenich Orchester Stand 18.08.2003	Neufassung der Betriebssatzung des Gürzenich-Orchesters Stand 18.11.2010	Erläuterungen
§ 1 Gegenstand und Name der Einrichtung.	§ 1 Gegenstand und Name der Einrichtung.	
(1) Das Gürzenich Orchester wird ab dem 01.09.2000 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW (nachfolgend GO NW), der Eigenbetriebsverordnung NW (nachfolgend EigVO NW) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.	(1) Das Gürzenich-Orchester wird ab dem 01.09.2000 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend EigVO) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.	korrekte Angabe der Rechtsnorm
(2) Die Einrichtung wird unter dem Namen „Gürzenich Orchester“ geführt.	(2) Die Einrichtung wird unter dem Namen „ Gürzenich-Orchester “ geführt.	korrekte Koppelung
(3) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb eines Orchesters zur Pflege und Förderung kultureller Aufgaben. Der Zweck der Einrichtung umfasst insbesondere die musikalische Mitwirkung bei der Aufführung von Bühnenwerken im Bereich des Musiktheaters und die Darbietung von Konzerten.	(3) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb eines Orchesters zur Pflege und Förderung kultureller Aufgaben. Der Zweck der Einrichtung umfasst insbesondere die musikalische Mitwirkung bei der Aufführung von Bühnenwerken im Bereich des Musiktheaters und die Darbietung von Konzerten.	

§ 2 Gemeinnützigkeit	§ 2 Gemeinnützigkeit	
<p>1) Das Gürzenich Orchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es fördert damit insbesondere Kunst und Kultur.</p>	<p>1) Das Gürzenich-Orchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 1 Abs. 3 beschriebenen Maßnahmen.</p>	<p>Wegen § 5 Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung (AO); die Regelung muss aufgenommen werden, ansonsten droht Aberkennung der Steuerbegünstigung.</p>
<p>(2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Verluste der Einrichtung sind durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und durch private Zuwendungen zu decken. Die Einrichtung ist nach den Kriterien der GO NW sparsam und wirtschaftlich zu führen.</p>	<p>2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Verluste der Einrichtung sind durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und durch private Zuwendungen zu decken. Die Einrichtung ist nach den Kriterien der GO NW sparsam und wirtschaftlich zu führen.</p>	<p>wie vor.</p>
<p>(3) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.</p>	<p>(3) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.</p>	
<p>(4) Die Stadt Köln erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>(4) Die Stadt Köln erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>wie vor.</p>

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
	(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat	wie vor.
§ 3 Leitung	§ 3 Betriebsleitung	
(1) Die Werkleitung besteht aus drei Personen. Ihr gehören der/die für die Kulturverwaltung zuständige Beigeordnete als erste/r Werkleiter/in und ein/e künstlerische/r sowie ein/e kaufmännische/r Werkleiter/in für die operative Wahrnehmung der Leitungsaufgaben an. Der/die künstlerische Werkleiter/in ist für die Planung, Durchführung und Wahrung künstlerischer Belange zuständig.	(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen. Das eine Mitglied der Betriebsleitung ist für die künstlerische Führung, das andere Mitglied für die kaufmännische Führung der Einrichtung zuständig.	Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch Dienstanweisung geregelt, siehe Abs. 3.
(2) Die Werkleitung ist für die künstlerische und wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich. Die Einrichtung wird von ihr selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die GO NW, die EigVO NW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.	(2) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die GO NRW, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung ist für die künstlerische und wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat	Wie § 2 Abs. 1 EigVO NRW

<p>Sie entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten im Bereich des Gürzenich Orchesters, die gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen sind oder danach als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters, die sich aus der GO NW und der EigVO NW ergeben, bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.</p>	
<p>(3) Die Geschäftsverteilung zwischen den Werkleitern, die Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten ergeben sich aus der vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses hierzu erlassenen Dienstanweisung.</p>	<p>(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, die Abgrenzung der Kompetenzen und Zuständigkeiten regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.</p>	<p>Wie § 2 Abs. 4 EigVO NRW</p>
	<p>(4) Meinungsverschiedenheiten sind innerhalb der Betriebsleitung zu lösen. Führen alle Lösungsversuche nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, wird der/die für das Gürzenich-Orchester der Stadt Köln zuständige Beigeordnete eingeschaltet, um eine Konfliktlösung herbeizuführen. Kommt es auch hiernach nicht zu einer einvernehmlichen Einigung, entscheidet der /die für das Gürzenich-Orchester der Stadt Köln zuständige Beigeordnete.</p>	<p>Bewährte Praxis</p>
	<p>(5) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und des § 81 Landesbeamtengesetz.</p>	<p>Wie § 2 Abs. 1 EigVO NRW</p>

§ 4 Zuständigkeit des Rates	§ 4 Zuständigkeit des Rates	
Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die ihm durch die GO NW, die EigVO NW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:	Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die ihm durch die GO NW, die EigVO NW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:	
a) die Bestellung der Werkleiter	a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleiter	Wie § 4 EigVO NRW
b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes	b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes	
c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisbehandlung	c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Betriebsausschusses	Wie § 4 EigVO NRW
d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.	d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.	
	Der Rat entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, in denen die in § 5 Abs. 3 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.	Klarstellende Ergänzung
§ 5 Werksausschuss	§ 5 Betriebsausschuss	
(1) Der Werksausschuss des Gürzenich Orchesters ist der Ausschuss Kunst und Kultur der Stadt Köln.	(1) Der Betriebsausschuss des Gürzenich-Orchesters ist der Ausschuss Kunst und Kultur des Rates der Stadt Köln.	redaktionelle Änderung, der Wortwahl der EigVO NRW entsprechend.
(2) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister	(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend, ist er vom Oberbürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrich-	Wie § 5 Abs. 4 EigVO NRW

<p>ter zusammen mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses oder einem anderen - dem Werksausschuss angehörenden - Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gilt entsprechend.</p>	<p>tungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.</p>	
<p>(3) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NW und die EigVO NW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über</p>	<p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, die ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragen werden sowie über</p>	<p>redaktionelle Änderung, der Wortwahl der EigVO NRW entsprechend.</p>
<p>a) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro übersteigen, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln die Zuständigkeit des Rates gegeben ist;</p>	<p>a) Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen bei Beträgen von 10.000 Euro bis 50.000 Euro,</p>	<p>Anhebung der Wertgrenzen aus Gründen der Praktikabilität</p>
<p>b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln die Zuständigkeit des Rates gegeben ist;</p>	<p>b) Stundung von Ansprüchen bei Beträgen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,</p>	<p>Wie vor.</p>
<p>c) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000 Euro übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NW, der EigVO NW oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;</p>	<p>c) Bedarfsfeststellung für Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro bis zu 1 Mio Euro; die Befugnisse des Betriebsausschusses nach § 5 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln hinsichtlich des Vorbehalts über Vergabeentscheidungen bleiben unberührt,</p>	<p>Wie vor.</p>
<p>d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss</p>	<p>d) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, die nicht unter Buchst. a) bis c) fallen und deren Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind Angelegenhei-</p>	<p>Wie vor.</p>

	ten, die nach GO NRW, der EigVO oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.	
	e) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfungsbüros oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt.	Gemäß § 5 Abs. 5 EigVO NRW
	Die vorgenannten Wertgrenzen sind entsprechend der Regelung in § 8 Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) zu verstehen.	Analog der Regelung in § 8 der städt. Zuständigkeitsordnung, wonach es sich bei den dortigen Wertgrenzen um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) handelt.
(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses oder einem anderen - dem Werksausschuss angehörenden - Ratsmitglied. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NW gilt entsprechend.	(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.	Wie § 5 Abs. 6 EigVO NRW
(5) Der Stadtkämmerer oder ein von ihm Beauf-	(5) Der Stadtkämmerer oder ein von ihm Beauf-	redaktionelle Änderung, der

tragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.	tragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebs ausschusses teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.	Wortwahl der EigVO NRW entsprechend.
§ 6 Stellung des Oberbürgermeisters	§ 6 Stellung des Oberbürgermeisters	
(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Gürzenich Orchesters.	(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Gürzenich-Orchesters.	Wie vor.
(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.	(2) Die Betriebs leitung hat den Oberbürgermeister über die/den für das Gürzenich-Orchester zuständigen/n Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.	Klarstellung
(3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen.	(3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebs leitung Weisungen erteilen.	redaktionelle Änderung, der Wortwahl der EigVO NRW entsprechend.
(4) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.	(4) Glaubt die Betriebs leitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebs leitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebs ausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebs ausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.	Wie vor.

	(5) Die Regelungen des Absatzes 4, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.	Wie § 6 Abs. 3 EigVO NRW
§ 7 Stellung des Stadtkämmerers	§ 7 Stellung des Stadtkämmerers	
(1) Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Werkleitung die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Einrichtungsstatistik und der Kostenrechnung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Werkleitung dem Stadtkämmerer hierzu alle zur Erledigung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.	(1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Des Weiteren sind ihm von der Betriebsleitung die Zwischenberichte , die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung dem Stadtkämmerer alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann der Stadtkämmerer Aufklärungen und Nachweise verlangen, die zur Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	Gemäß § 7 EigVO NRW Ergänzung aufgrund der Erfordernisse des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
(2) Tritt der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf – soweit der Oberbürgermeister dies verlangt – den Einwendungen entsprechend zu ändern.	(2) Tritt der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf – soweit der Oberbürgermeister dies verlangt – den Einwendungen entsprechend zu ändern.	
§ 8 Personalangelegenheiten	§ 8 Personalangelegenheiten	

<p>(1) Die Werkleitung ist nach Maßgabe der nach § 3 Abs. 3 erlassenen Dienstanweisung für die Einstellung, die Vergütung, die Nichtverlängerung und Kündigung der Verträge des Personals zuständig.</p>	<p>(1) Die arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 EigVO trifft die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.</p>	<p>Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 EigVO NRW</p>
<p>(2) Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern gelten die Vorschriften des § 28 der Hauptsatzung der Stadt Köln.</p>	<p>(2) Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 9 Vertretung des Gürzenich Orchesters</p>	<p>§ 9 Vertretung des Gürzenich-Orchesters</p>	
<p>(1) In den Angelegenheiten des Gürzenich Orchesters, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Werkleitung vertreten.</p>	<p>(1) In den Angelegenheiten des Gürzenich-Orchesters wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 1 EigVO NRW</p>
<p>(2) Die Werkleitung unterzeichnet: a) in allen Angelegenheiten, die der Werkleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Gürzenich Orchester“ ohne Zusatz. b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln– Der Oberbürgermeister – Gürzenich Orchester“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.</p>	<p>(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Gürzenich-Orchester“ ohne Zusatz. Die Stellvertretung eines Mitglieds der Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.</p>	<p>Klarstellung; siehe auch Abs. 4</p>

<p>(3) Andere Dienstkräfte des Gürzenich Orchesters sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit „Im Auftrag“.</p>	<p>3) Andere Bedienstete des Gürzenich-Orchesters sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit dem Zusatz „Im Auftrag“.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 GO NW vom 14.07.1994 werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Werkleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Gürzenich Orchester“ abzugeben.</p>	<p>(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 64 Abs. 1 GO NRW werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – vom Oberbürgermeister oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Gürzenich-Orchester“ abzugeben. Das Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet in diesen Fällen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.</p>	<p>Klarstellung; siehe auch Abs. 1</p>
<p>(5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Werkleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgegeben.</p>	<p>(5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Be- triebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgegeben.</p>	<p>redaktionelle Änderung, der Wortwahl der EigVO NRW entsprechend.</p>
	<p>(6) Im Stadtvorstand und im Rat nimmt der/die für das Gürzenich-Orchester Köln zuständige Beigeordnete die Interessen des Gürzenich-Orchesters Köln war.</p>	<p>Klarstellung</p>
	<p>(7) Verträge, deren Laufzeit die Laufzeit der mit dem Betriebsleiter/ der Betriebsleiterin geschlossenen Verträge überschreitet, bedürfen der vorherigen Zustimmung des bzw. der für das Gürzenich-Orchester Köln zuständigen Beigeordneten.</p>	<p>Klarstellung</p>

§ 10 Personalvertretung	§ 10 Personalvertretung	
Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.	Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.	Jetzt § 8 Abs. 2
§ 11 Wirtschaftsjahr	§ 10 Wirtschaftsjahr	
Das Wirtschaftsjahr wird auf den Zeitraum vom 01. September bis 31. August des folgenden Jahres festgelegt.	Das Wirtschaftsjahr wird auf den Zeitraum vom 01. September bis 31. August des folgenden Jahres festgelegt.	
§ 12 Stammkapital	§ 11 Stammkapital	
Das Stammkapital des Gürzenich Orchesters beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).	Das Stammkapital des Gürzenich-Orchesters beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).	
§13 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung	§12 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung	
(1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Werkleitung rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 81 GO NW entsprechend.	(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 82 GO NRW entsprechend.	Wie § 14 Abs. 1 EigVO NRW

<p>(2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 bis 17 EigVO NW.</p>	<p>(2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 bis 17 EigVO. Außerdem sind gemäß § 19 Abs. 2 EigVO in der Stellenübersicht die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des vorangegangenen Wirtschaftsjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der EigVO NW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) der EigVO NW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird. 2. Eine erheblich höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) der EigVO NW liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 20 % erhöht werden muss. 	<p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der EigVO genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) der EigVO liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der geplanten Erträge um mehr als 15 % unterschritten oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um mehr als 15 % überschritten wird. 2. Eine erheblich höhere Zuführung der Gemeinde zum Ausgleich des Vermögensplans im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) der EigVO liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 10 % erhöht werden muss. Sofern eine höhere Kreditaufnahme erforderlich wird, besteht in jedem Fall die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtrags- 	<p>Klarstellung</p>

	<p>planes.</p> <p>3. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe d) EigVO liegt vor, wenn sich hieraus finanzielle Verpflichtungen von mehr als 100.000 Euro im Geschäftsjahr ergeben und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p>	
(4) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan liegen im Sinne von § 15 Abs. 3 der EigVO NW vor, wenn ein Planansatz (Summe, Aufwand und Ertrag) um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten werden muss.	(4) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan im Sinne von § 15 Abs. 3 der EigVO liegen vor, wenn der Gesamtbeitrag der geplanten Erträge oder der Gesamtbeitrag der geplanten Aufwendungen um mehr als 10% unter- bzw. überschritten wird.	Klarstellung
(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Werksausschusses gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 EigVO NW bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 15 % des Gesamtumsatzes der Ausgaben im Vermögensplan, mindestens jedoch 25.000 Euro überschreiten oder für die zusätzlich Kredite aufgenommen werden.	(5) Investive Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Eine Mehrauszahlung für ein Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, liegt bei einer Ansatzüberschreitung ab 25.000 Euro vor.	Anmerkung: Zusätzliche Kreditaufnahmen erfordern gem § 14 Abs. 2 b EigVO in jedem Fall einen Nachtragsplan.
§ 14 Finanzplanung	§ 13 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	
(1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.	(1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen.	Gemäß § 18 EigVO NRW

<p>Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr.</p>	<p>Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Wirtschaftsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein (§ 84 GO NW)</p>	
<p>(2) Der Finanzplan besteht aus: a) einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie b) einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Gürzenich Orchesters, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Köln auswirken.</p>	<p>(2) Der fünfjährige Ergebnis- und Finanzplan besteht aus: a) einer - nach Wirtschaftsjahren gegliederten - Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes b) einer - nach Wirtschaftsjahren gegliederten - Übersicht über die Entwicklung der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes, c) einer - nach Haushaltsjahren gegliederten – Übersicht, wie sich die vorstehenden Ergebnis- und Finanzplanungen auf den Haushalt der Stadt Köln auswirken.</p>	<p>Gemäß § 18 EigVO NRW</p>

§ 15 Buchführung	§ 14 Buchführung	
Das Gürzenich Orchester führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.	Das Gürzenich Orchester führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.	Gemäß § 19 EigVO NRW
	§ 15 Maßnahmen zur Erhaltung von Leistungsfähigkeit und Vermögen	
	<p>(1) Die Betriebsleitung hat für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gürzenich-Orchesters zu sorgen und hierzu gemäß § 10 EigVO u.a. ein Überwachungssystem zur frühzeitigen Erkennung bestandsgefährdender Entwicklungen einzurichten.</p> <p>(2) Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind angemessen zu vergüten. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen dem Gürzenich-Orchester und der Stadt Köln, einem städtischen Eigenbetrieb, einer anderen städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, einer städtischen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Köln beteiligt ist. Im Übrigen sind § 10 Absätze 3 bis 6 EigVO zu beachten.</p>	<p>Gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 2 EigVO NRW</p>

§ 16 Zwischenberichte	§ 16 Zwischenberichte	
Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.	Die Betriebs leitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebs ausschuss vierteljährlich - spätestens einen Monat nach Quartalsende - über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.	Wie § 20 EigVO NRW
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht	§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht	
(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.	(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebs leitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebs ausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Köln zur Feststellung weiterleitet.	Gemäß § 26 Abs. 1 EigVO
(2) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.	(2) Für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht finden die jeweils geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäße Anwendung; §§ 22 bis 26 EigVO sind zu beachten.	Gemäß §§ 21 – 26 EigVO NRW

§ 18 Kassenführung	§ 18 Kassenführung	
Für die Kassenführung des Gürzenich Orchesters wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden vom 14.05.1995 werden in der jeweils geltenden Fassung angewendet. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.	Für die Kassenführung des Gürzenich-Orchesters wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassenführung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.	Redaktionelle Änderung.
§ 19 Prüfung	§ 19 Prüfung	
(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 GO NW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und des Gemeindeprüfungsamtes (§§ 105, 106 NO NW) bleiben unberührt.	(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 GO NW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105, 106 NO NW) bleiben unberührt.	Redaktionelle Änderung.
(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt an allen Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen.	(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt an allen Sitzungen des Betriebs ausschusses teilzunehmen.	redaktionelle Änderung, der Wortwahl der EigVO NRW entsprechend.
§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2000 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft	
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Gürzenich Orchester der Stadt Köln vom 15. Juni 1972 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Köln für das Gürzenich Orchester vom 10. 11. 2000 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft	

Mit Wirkung ab 01. September 2000 wurde das Orches	ter von einem Regiebetrieb in eine eigenbetriebliche	Einrichtung umgewandelt.
Betriebssatzung vom 10. November 2000	gem. Ratsbeschluss vom 27.06.2000	Veröffentlicht Amtsblatt 27.11.2000
Erste Satzungsänderung	gem. Ratsbeschluss vom 25.03.2003	Veröffentlicht Amtsblatt 18.08.2003 In Kraft getreten am 19.08.2003